

E H R E N S A T Z U N G

der Gemeinde Ovelgönne

Aufgrund § 10 und § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in seiner Sitzung am 14.06.2016 folgende Ehrensatzung beschlossen:

§ 1

Alters- und Ehejubiläen

- (1) Aus Anlass des Altersjubiläums erhalten Einwohnerinnen und Einwohner zum 75., 80. und 85. Geburtstag einen Kartengruß. Personen, die 90 Jahre und älter werden, erhalten einen Kartengruß und ein Blumenpräsent.
- (2) Aus Anlass des Ehejubiläums erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner zur
 - Goldenen Hochzeit 1 Urkunde und 1 Präsent
 - Diamantenen Hochzeit 1 Urkunde und 1 Präsent
 - Eisernen Hochzeit 1 Urkunde und 1 Präsent
 - Gnadenhochzeit 1 Urkunde und 1 Präsent

§ 2

Ehrung von Ratsmitgliedern

- (1) Ratsmitglieder erhalten nach einer Ratstätigkeit von
 - 10 Jahren 1 Urkunde und 1 Präsent
 - 20 Jahren 1 Urkunde und 1 Präsent
 - 25 Jahren 1 Urkunde und 1 Präsent
- (2) Nach Ausscheiden aus dem Rat erhalten die Ratsmitglieder eine Urkunde und ein Präsent.

§ 3

Ehrung von ehrenamtlich Tätigen sowie Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten

- (1) Gemeindebrandmeister/in, stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in, Ortsbrandmeister/innen und stellvertretende Ortsbrandmeister/innen erhalten beim Ausscheiden aus ihrem Amt eine Urkunde und ein Präsent.
- (2) Gemeindebrandmeister/in, stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in, Ortsbrandmeister/innen und stellvertretende Ortsbrandmeister/innen erhalten nach
 - 12-jähriger Amtszeit - 1 Urkunde und 1 Präsent
 - 18-jähriger Amtszeit - 1 Urkunde und 1 Präsent
 - 24-jähriger Amtszeit - 1 Urkunde und 1 Präsent
- (3) Aktive Mitglieder der Feuerwehr einschließlich Mitglieder der Altersabteilung erhalten aus Anlass des
 - 25-jährigen Dienstjubiläums - 1 Urkunde und 1 Präsent
 - 40-jährigen Dienstjubiläums - 1 Urkunde und 1 Präsent
 - 50-jährigen Dienstjubiläums - 1 Urkunde und 1 Präsent
 - 60-jährigen Dienstjubiläums - 1 Urkunde und 1 Präsent
- (4) Passive Mitglieder werden gemäß dieser Satzung nicht geehrt.

§ 4

Form und Wert der Präsente und des Wappentellers

Form und Wert der Präsente werden in einer besonderen Richtlinie des Rates nach § 58 Absatz 1 Nr. 2 NKomVG festgelegt.

§ 5

Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung

- (1) Für besondere Verdienste um das Wohl der Gemeinde Ovelgönne kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird an Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, verliehen.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt im Rahmen einer Feierstunde des Gemeinderates.
- (4) Voraussetzung für die Verleihung einer Ehrenbezeichnung (z. B. Ehrenratsmitglied, Altbürgermeisterin, Altbürgermeister, Ehrenbrandmeisterin, Ehrenbrandmeister) an Einwohnerinnen und Einwohner ist eine Ratstätigkeit oder ehrenamtliche Tätigkeit in mindestens drei Wahlperioden. Die Tätigkeit muss nicht zusammenhängend ausgeübt worden sein. Aus dem Zusammenhang der Tätigkeit müssen sich jedoch die langjährigen besonderen Verdienste eindeutig ergeben.

§ 6

Ehrung aus besonderen Anlässen

Bei Ehrungen aus besonderen Anlässen entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einzelfall.

§ 7

Durchführung von Ehrungen

Vorstehende Ehrungen erfolgen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, bei ihrer oder seiner Abwesenheit durch die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß § 81 Absatz 2 NKomVG.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2016 in Kraft.

Ovelgönne, 15.06.2016

Gemeinde Ovelgönne

Christoph Hartz
Bürgermeister